

DVR: 071 98 38

Datum *Wien,*  
Aktenzeichen *II/7/23*  
Sachbearbeiter/in  
Telefon *01 33151-0*  
Fax *01 33151-297*  
E-Mail *gap@ama.gv.at*  
Internet *http://www.ama.at*

Betriebs-/Klienten -Nummer:

*(Bitte bei Rückfragen Betriebs-/Klientennummer. und oben angeführtes Aktenzeichen angeben)*

## **Merkblatt 2009 Cross Compliance – Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen**

Sehr geehrte Bäuerinnen und Bauern!

Für das Antragsjahr 2009 ergeben sich aufgrund geänderter Rechtsgrundlagen nur geringfügige Änderungen der Verpflichtungen, die im Rahmen von Cross Compliance einzuhalten sind. Auf den folgenden Seiten erlaubt sich die AgrarMarkt Austria, Sie auf die wichtigsten Neuerungen und Ergänzungen aufmerksam zu machen. Die angegebenen Seiten in Klammer beziehen sich auf das Merkblatt 2007, das an alle Antragsteller versendet wurde, bei der örtlich zuständigen Bezirksbauernkammer aufliegt bzw. unter [www.ama.at](http://www.ama.at) zu finden ist. Die Änderungen von 2008 sind in diesem Merkblatt ebenfalls enthalten – diese wurden gegebenenfalls um die Änderungen von 2009 erweitert.

Bitte nutzen Sie dieses Merkblatt und die Beratungsmöglichkeiten Ihrer örtlich zuständigen Landwirtschaftskammer auf Bezirksebene. Die Einhaltung der Cross-Compliance-Bestimmungen ist die Grundlage dafür, dass Sie alle beantragten Förderungen in voller Höhe erhalten.

Der Vorstand für den GB II  
DI Günter Griesmayr eh

## **1.1 Rechtliche Hintergründe und Überblick**

### **1.1.4 Welche Landwirte sind betroffen? (Seite 4)**

Um Marktordnungs-Direktzahlungen (Einheitliche Betriebsprämie, Schlachtprämie, Mutterkuhprämie etc.) in voller Höhe zu beziehen, sind die „anderweitigen Verpflichtungen“ seit 2005 einzuhalten. Bei der Teilnahme an folgenden Maßnahmen der Ländlichen Entwicklung sind seit 2007 vom Betriebsinhaber – zusätzlich zu den jeweiligen Maßnahmenauflagen – ebenfalls die Bestimmungen der Cross Compliance einzuhalten:

- Umweltprogramm ÖPUL 2007
- Zahlungen für naturbedingte Nachteile in Berggebieten (Ausgleichszulage)
- Natura 2000
- Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen
- Waldumweltmaßnahmen

Im Zuge der jüngsten Reform der Weinmarktordnung wurde beschlossen, dass auch die folgenden Maßnahmen den „anderweitigen Verpflichtungen“ unterliegen:

- Rodungsregelung
- Umstellung und Umstrukturierung

### **1.1.5 Grundanforderungen an die Düngung**

Folgende Grundanforderung gilt seit 2007 nur für Teilnehmer am Umweltprogramm ÖPUL 2007:

#### **Phosphordüngung**

Bezüglich der Grundanforderung für die Phosphordüngung sind die Richtlinien für die sachgerechte Düngung des Fachbeirates für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz, 6. Auflage, zu berücksichtigen. Bei Einhaltung der Vorgaben des Aktionsprogrammes Nitrat bzw. der Richtlinien des Fachbeirates für Bodenfruchtbarkeit für die Stickstoffdüngung aus Wirtschaftsdüngern wird davon ausgegangen, dass mit der Einhaltung der Vorgaben bezüglich Stickstoff- auch die Empfehlungen bezüglich der Phosphordüngung abgedeckt werden. Zusätzliche Phosphordünger aus Handelsdüngern über 100 kg/ha P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> sind zu dokumentieren und zu begründen (genaue Erläuterungen ab Seite 10).

Hinweis: Die Richtlinien für die sachgerechten Düngung (6. Auflage) finden Sie auf der Seite [www.ages.at](http://www.ages.at) unter „Landwirtschaft“ / „Boden“ / „Fachbeirat f. Bodenfruchtbarkeit“ unter dem Punkt „Downloads“ oder bei der örtlich zuständigen Bezirksbauernkammer.

## **2.1 Erhaltung der wild lebenden Vogelarten und Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen**

### **2.1.4 Kontaktadressen (Seite 9)**

Amt der Salzburger Landesregierung  
[www.salzburg.gv.at/cross-compliance](http://www.salzburg.gv.at/cross-compliance)

Amt der Wiener Landesregierung  
Magistratsabteilung 22 – Umweltschutz, Fachbereich Naturschutz  
Dresdner Straße 45, 1200 Wien  
Tel. 01/4000-73440, E-Mail: [post@ma22.wien.gv.at](mailto:post@ma22.wien.gv.at)  
[www.umweltschutz.wien.at](http://www.umweltschutz.wien.at)

## 2.3 Verwendung von Klärschlamm

### 2.3.6 Steiermark (Seite 12)

Die Steiermärkische Klärschlammverordnung LGBl. Nr. 89/2007 ersetzt seit 31. Oktober 2007 die Klärschlammverordnung LGBl. Nr. 89/1987.

## 2.4 Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat

### 2.4.1 Das Aktionsprogramm Nitrat 2008 (Seite 13)

Im Jahr 2008 trat ein neues Aktionsprogramm Nitrat in Kraft. Die aktuelle Fassung des Aktionsprogrammes ist unter <http://recht.lebensministerium.at> unter dem Bereich „Wasserrecht“ / „Gewässerschutz“ abrufbar bzw. bei der örtlich zuständigen Bezirksbauernkammer einsehbar.

### 2.4.2 Mengenmäßige Beschränkung der Stickstoff-Düngerausbringung (Seite 14)

Eine Erhöhung der zulässigen Stickstoffmenge aus Wirtschaftsdünger von 170 kg N je Hektar und Jahr auf 230 kg ist nicht mehr möglich, da in Österreich die Ausnahmeregelung entsprechend Anhang III der Nitratrichtlinie mit Ende 2007 ausgelaufen ist.

Die verbindliche Obergrenze für die kulturartenbezogene Stickstoff-Düngung (Anlage 3 mit Tabellen für Ackerkulturen, Grünland und Gemüse) aus der Summe von Wirtschaftsdünger, Handelsdünger, Kompost und anderer Dünger in Anlehnung an die Richtlinien zur sachgerechten Düngung (6. Auflage) ist Teil des neuen Aktionsprogrammes 2008.

### 2.4.6 Stickstoff-Düngung entlang von Gewässern (Seite 15 und 16)

Ergänzung bzw. Ersatz der bisherigen Regelung:

Bei der Düngung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen entlang von Oberflächengewässern ist

- ein direkter Eintrag von Nährstoffen in oberirdische Gewässer durch Einhaltung eines im Folgenden angeführten Mindestabstandes zwischen dem Rand der Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des angrenzenden oberirdischen Gewässers (= Gewässerrandstreifen) zu vermeiden und
- dafür zu sorgen, dass kein Abschwemmen in oberirdische Gewässer erfolgt.

Wenn eine natürliche Böschungsoberkante nicht eindeutig erkennbar ist, so ist der im Folgenden angeführte Mindestabstand zwischen dem Rand der Ausbringungsfläche und der Anschlaglinie des Wasserspiegels bei Mittelwasser zuzüglich weiterer drei Meter einzuhalten.

### Übersicht Mindestabstände

	Hangneigung	Mindestabstand			
		stehendes Gewässer		fließendes Gewässer	
		Regelfall	exakte Ausbringung	Regelfall	exakte Ausbringung
<b>Grünland</b>	<= 10 %	20 m	10 m	5 m (3 m*)	2,5 m (1,5 m*)
	> 10 %	20 m	10 m	5 m (3 m*)	5 m (3 m*)
<b>Acker</b>	<= 10 %	20 m	10 m	5 m (3 m*)	2,5 m (1,5 m*)
	> 10 %	20 m	10 m	10 m	5 m

\* wenn Schlag maximal 1 ha groß und maximal 50 m breit oder wenn Entwässerungsgraben

Es gilt ein Düngeverbot für die Gewässerrandstreifen. Für Düngerausbringungsgeräte mit exakter Streubreite wird der Gewässerrandstreifen bei ebenen oder gering geneigten Hanglagen gegenüber den derzeit festgeschriebenen Breiten reduziert.

Hinweis: Eine Reduktion der Mindestabstände ist bei Einsatz folgender Geräte mit exakter Ausbringbreite bzw. Grenzstreueinrichtungen möglich:

- Gülle/Jauche-Ausbringtechnik: Injektionsgeräte, Geräte mit Schleppschlauch-, Schleppschuh-, Schlitzverteiler
- Feststoffstreuer: liegende Walzen, stehende Walzen mit Grenzstreueinrichtung
- Mineraldüngerstreuer: Kasten- oder Reihenstreuer, Wurf- und Pneumatikstreuer mit Grenzstreueinrichtung

## **2.5 Rinderkennzeichnung – Zentrale Rinderdatenbank (ZRDB)**

### **2.5.1 Allgemeines (Seite 17)**

Für die Einhaltung der Cross-Compliance-Bestimmungen ergeben sich durch die Rinderkennzeichnungsverordnung, BGBl. II Nr. 201/2008 keine Änderungen.

## **2.6 Schweinekennzeichnung**

### **2.6.1 Allgemeines (Seite 19)**

Für die Einhaltung der Cross-Compliance-Bestimmungen ergeben sich durch die Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2007, BGBl. II Nr. 166/2007 keine Änderungen. Die Richtlinie 2008/71/EG des Rates vom 15. Juli 2008 über die Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen ersetzt die Richtlinie 92/102/EWG, ABl. Nr. L 355.

## **2.7 Schaf- und Ziegenkennzeichnung**

### **2.7.1 Allgemeines (Seite 21)**

Für die Schaf- und Ziegenkennzeichnung wurde eine neue Kontrollverordnung (Verordnung (EG) Nr. 1505/2006) erlassen. Dadurch war es notwendig, die nationale Rechtsgrundlage anzupassen. Es gilt nun die Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2007, BGBl. II Nr. 166/2007.

### **2.7.3 Kennzeichnung (Seite 21 und 22)**

#### **Wann ist zu kennzeichnen?**

Grundsätzlich sind alle Tiere bis 6 Monate nach der Geburt, jedoch spätestens vor dem erstmaligen Verlassen des Betriebs, zu kennzeichnen. Es wird besonders darauf verwiesen, dass die Kennzeichnung ebenso anlässlich einer untersuchungspflichtigen Schlachtung, auch wenn diese am Geburtsbetrieb erfolgt, für Tiere unter 6 Monaten erfolgen muss.

#### **Wie ist zu kennzeichnen?**

Zusätzlich zu den bisherigen Möglichkeiten der Kennzeichnung mit zwei Ohrmarken oder einer Ohrmarke und Tätowierung (nur Herdebuchbetriebe) werden nun auch die nachstehend angeführten Möglichkeiten der Kennzeichnung anerkannt:

- eine Ohrmarke und ein Transponder
- eine Ohrmarke und ein Fesselband
- ein Fesselband und ein Transponder

Sämtliche Kennzeichen müssen den ISO-Ländercode ("AT" für Österreich) und einen individuellen Code aus 9 Ziffern enthalten.

Hinweis: Die Kennzeichnung mit Fesselband ist nur für jene Fälle gestattet, in denen das Anbringen von Ohrmarken aufgrund anatomischer Gegebenheiten (stark ausgefranste Ohren, Stummelohren) nicht durchführbar ist.

#### Schafe und Ziegen aus Drittstaaten (Importtiere)

Es ist nur mehr die Kennzeichnung nach dem nationalen System notwendig. Die Originalkennzeichnung muss nicht mehr erhalten bleiben. Ausnahme für Schlachttiere, die direkt zum Schlachthof verbracht werden und deren Schlachtung innerhalb einer Frist von fünf Werktagen nach Durchführung der Veterinärkontrollen erfolgt: Drittlandkennzeichnung genügt

#### **2.7.4 Registrierung des Betriebes beim VIS (Seite 22)**

Alle Halter von Schafen und Ziegen haben die Betriebsaufnahme innerhalb von sieben Tagen an das Veterinärinformationssystem (VIS) anzuzeigen. Als Ausnahme dazu gilt nur der Erwerb eines Schafes oder einer Ziege zur Schlachtung für den Eigenbedarf innerhalb von 8 Stunden ab der Übernahme des Tieres.

Hinweis: Seit dem 1. Jänner 2008 sind alle Verbringungen (wie bei den Schweinen) an das VIS zu melden. Bei Fragen zur Meldung wenden Sie sich bitte an die VIS-Hotline unter der Telefonnummer 01/71128 8100, die von Montag bis Freitag von 8 bis 16 Uhr zur Verfügung steht.

#### **2.7.5 Bestandsregister (Seite 22)**

##### Im Bestandsregister ist folgender Inhalt verpflichtend (Ergänzung zum 3. Aufzählungspunkt)

Auch die neuen Möglichkeiten der Kennzeichnung sind seit 2008 im Bestandsregister zu dokumentieren. Daher ist folgender Inhalt im Bestandsregister zusätzlich verpflichtend: Neben Ohrmarkennummer und Geschlecht der am Betrieb geborenen und bereits gekennzeichneten Tiere sind auch Angaben über den Ersatz von Ohrmarken oder die Anbringung elektronischer Kennzeichen und Fesselbänder notwendig. Aktuelle Bestandsregister sind üblicherweise beim jeweiligen Schaf-/ Ziegenzuchtverband erhältlich.

##### Weitere Unterlagen, die als Bestandteil des Bestandsregisters gelten können

„Bescheinigungen für den innergemeinschaftlichen Handel“ sowie das „Gemeinsame Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE)“

#### **2.7.6 Begleitdokumente (Seite 23)**

Bei Verbringungen innerhalb von Österreich ist immer ein Begleitdokument mitzuführen. Das Original muss beim Betrieb, zu dem das Tier verbracht wird, sieben Jahre lang aufbewahrt werden. Ausnahme: Bei Wandertierhaltung muss kein Begleitdokument ausgefüllt werden, sondern es genügt, wenn ein Vermerk über die Weideorte unter Angabe des Datums der Beweidung und der Postleitzahl im aktuellen Bestandsregister eingetragen wird. Das Bestandsregister ist dann immer mitzuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass beispielsweise auch das Ausleihen eines Widders oder das „Zum-Bock-Treiben“ sowie das Verbringen zur Körung oder zu Ausstellungen ein Verbringen zwischen Betrieben darstellt. Auch zu diesen Verbringungen müssen ein Begleitdokument und ein Eintrag in den Bestandsregistern vorhanden sein.

## **2.8 Verwendung von Pflanzenschutzmitteln**

### **Kärnten (Seite 24)**

Das Kärntner Chemikaliengesetz wird durch die Novelle, LGBl. Nr. 59/2007, als Kärntner landwirtschaftliches Pflanzenschutzmittelgesetz bezeichnet.

### **Steiermark (Seite 24)**

Das Gesetz über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Steiermärkisches Pflanzenschutzmittelgesetz), LGBl. Nr. 78/2007, ersetzt seit 3. Juli 2007 das Gesetz über die Verwendung von Chemikalien in der Landwirtschaft (Steiermärkisches landwirtschaftliches Chemikaliengesetz), LGBl. Nr. 47/1989 i.d.G.F.

### **Tirol (Seite 24)**

Seit 24. Jänner 2007 ersetzt das Gesetz, mit dem die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln geregelt wird (Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetz 2006), LGBl. Nr. 5/2007, das Gesetz über die Verwendung von gefährlichen Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft (Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetz), LGBl. Nr. 53/1991.

### **Vorarlberg (Seite 24)**

Das Gesetz über den Schutz von Pflanzen (Pflanzenschutzgesetz), LGBl. Nr. 58/2007, in Verbindung mit der neuen Pflanzenschutzmittelverordnung, LGBl. Nr. 18/2008, ersetzen seit 1. Jänner 2008 das Gesetz über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelgesetz) und das Kulturpflanzenschutzgesetz.

### **Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Steiermark, Tirol, Vorarlberg, Wien (Seite 24)**

Durch die Umsetzung der Novelle zum Pflanzenschutzgrundsatzgesetz in den Bundesländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien besteht in den genannten Bundesländern die Möglichkeit, dass Pflanzenschutzmittel bis längstens 1 Jahr nach Ablauf der Abverkaufsfrist verwendet werden dürfen (Verwendungsfrist), soweit nicht auf Grund des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 oder gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften etwas anderes vorgesehen ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass bereits in Verkehr gebrachte Pflanzenschutzmittel im Normalfall (soweit seitens der Bundesbehörde keine andere Frist festgesetzt oder der Abverkauf untersagt wurde) eine einjährige Abverkaufsfrist haben. Das bedeutet, dass diese innerhalb der Abverkaufsfrist auch verwendet werden dürfen. Die Abverkaufsfristen sind im amtlichen Pflanzenschutzmittel-Register unter „Beendete Zulassungen – Abverkaufsfrist noch aufrecht“ abrufbar (siehe [www.infoland.at/pmg/webstat.html](http://www.infoland.at/pmg/webstat.html)).

Da die Verwendungsfrist nicht generell ein Jahr beträgt, ist diese zusätzliche Frist für die Anwendung des jeweiligen Pflanzenschutzmittels vom betreffenden Amt der Landesregierung zu erfragen.

Es kann daher prinzipiell in den Bundesländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien hinsichtlich einer weiteren Verwendung nach Ablauf der Abverkaufsfrist drei verschiedene Situationen geben:

- Nach dem Zulassungsende wurde 1 Jahr Abverkaufsfrist eingeräumt → zusätzlich 1 Jahr Verwendungsfrist
- Nach Zulassungsende wurde weniger als 1 Jahr Abverkaufsfrist eingeräumt → eventuelle zusätzliche Verwendungsfrist
- Nach Zulassungsende wurde keine Abverkaufsfrist eingeräumt → keine zusätzliche Verwendungsfrist

**Persönliche Eignung des Anwenders (Sachkundenachweis, Giftbezugsbewilligung) (Seite 25, 26)****Niederösterreich**

Ergänzung: Wer zum Stichtag am 21. Juli 2006 noch überhaupt keine praktische Betätigung in der Landwirtschaft nachweisen kann, hat den Sachkundenachweis vor der erstmaligen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu erbringen.

**Steiermark**

Ergänzung: Die angeführte Regelung gilt bis 25. September 2011, danach ist jedenfalls ein Sachkundenachweis laut Tabelle erforderlich.

**Vorarlberg**

Ergänzung: Der letzte Satz „Diese Bestimmung tritt am 1. März 2007 in Kraft“ wird gestrichen und durch folgenden Satz als Ergänzung zum ersten Satz ersetzt: "und in den letzten drei Jahren keine einschlägige Berufsausübung erfolgt ist."

**Burgenland, Steiermark, Vorarlberg (Seite 27)**

In diesen drei Bundesländern ergeben sich zusätzlich zu den bereits vorhandenen noch folgende Möglichkeiten des Sachkundenachweises:

Sachkundenachweis – Anforderungen	Bundesland		
	B	Stmk	Vbg
Teilnahme an einer sonstigen fachlich einschlägigen Ausbildung, wenn die Landwirtschaftskammer oder die Landarbeiterkammer (auch eines anderen Bundeslandes) bestätigt, dass diese Ausbildung geeignet war, die erforderlichen Fachkenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln	X		
Abschluss einer land- oder forstwirtschaftlichen Berufsausbildung		X	
Abschluss einer (von der Landesregierung anerkannten) schulischen oder sonstigen Ausbildung, allenfalls nach Absolvierung eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung		X	X <sup>(11)</sup>
Angehörige der EU oder gleichgestellter Drittstaaten: Ohne Nachweis im Rahmen einer vorübergehenden, gelegentlichen selbständigen Berufsausübung; weiters bei rechtmäßiger Niederlassung im Rahmen einer selbständigen Berufsausübung zur Verwendung von giftigen oder sehr giftigen Pflanzenschutzmitteln im Herkunftsstaat, sofern dort die Verwendung von giftigen oder sehr giftigen Pflanzenschutzmitteln oder die Ausbildung dazu reglementiert ist, oder wenn dies nicht der Fall ist, die Niederlassung in den letzten 10 Jahren zumindest 2 Jahre bestanden hat.			X <sup>(10)</sup>

<sup>(10)</sup> Angehörige von Mitgliedstaaten der EU oder aufgrund des Rechts der EU gleichzustellende Drittstaaten

<sup>(11)</sup> Ersatz für die bisherige Möglichkeit des Abschlusses einer (von der Landesregierung anerkannten gleichwertigen) schulischen oder sonstigen Ausbildung

**2.9 Hormonanwendungsverbot und Tierarzneimittelanwendung****2.9.3 Kontrollkriterien (Seite 28)**

Ergänzung der Rechtsgrundlagen: Hormonverordnung BGBl. II Nr. 352/2005; Hormonverordnung – Tierarzneimittel BGBl. II Nr. 430/2004

## **2.10 Lebensmittelsicherheit**

### **2.10.1 Anforderungen (Seite 29)**

Ergänzung zu Aufzählungspunkt c): Es ist auf die korrekte Anwendung und Dokumentation der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und von Bioziden bei pflanzlichen Erzeugnissen zu achten.

Hinweis: Cross Compliance relevant sind lediglich Biozide, die bei pflanzlichen Erzeugnissen eingesetzt werden.

## **2.15 Erhaltung der landwirtschaftlichen Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand**

Seit 2008 gelten zwei neue Standards: Erosionsschutz Obst/Hopfen/Wein bzw. Fruchtfolgestandard. 2009 wurden zwei bisherige Standards angepasst und ein weiterer Standard gültig.

### **2.15.6 Erhaltung der Flächen in einem zufriedenstellenden agronomischen Zustand (Seite 39)**

Ersatz der bisherigen Regelung: Die Flächen sind unter Hintanhaltung einer Verwaldung, Verbuschung oder Verödung durch entsprechende Pflegemaßnahmen in einem zufriedenstellenden agronomischen Zustand zu erhalten, soweit nicht aufgrund von spezifischen naturschutzrechtlichen oder von im Rahmen spezifischer Maßnahmen getroffenen vertraglichen Auflagen eine abweichende Vorgangsweise vorgesehen ist. Die jährliche Mindestpflflegemaßnahme durch Häckseln zur Hintanhaltung einer Verwaldung, Verbuschung oder Verödung darf max. auf 50% der Acker-, Spezialkulturen- (Hopfen, Obst- und Weinbau) und Dauergrünlandfläche (ausgenommen Hutweiden, Bergmäher, Streuwiesen und Almen) erfolgen. Auf allen übrigen Flächen muss eine jährliche Nutzung des Aufwuchses durch Ernten oder Beweiden erfolgen. Von der Ernteverpflichtung ausgenommen sind Flächen, auf denen eine Ernte aufgrund von Hagel, Hochwasser, Überschwemmungen, Vermurungen oder dergleichen wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll ist.

### **2.15.7 Erhaltung von geschützten Landschaftselementen (Seite 40)**

Ersatz der bisherigen Regelung: Landschaftselemente, die als Bestandteil eines Feldstücks ein untergeordnetes Ausmaß nicht überschreiten und als hervorragende Einzelschöpfungen der Natur (Naturdenkmale) im Rahmen naturschutzrechtlicher Verordnungen und Bescheide besonders geschützt und ausgewiesen sind, dürfen nicht beseitigt werden.

### **2.15.8 Erosionsschutz Obst/Hopfen/Wein (neu seit 2008)**

Flächen, die dem Obstbau, dem Weinbau oder dem Anbau von Hopfen dienen und auf denen zur Bodengesundung zwischen Rodung und Wiederanpflanzung eine Ruheperiode im Ausmaß von mindestens einer Vegetationsperiode stattfindet, sind für die Dauer der Ruheperiode zu begrünen.

Beispiel 1: Rodung: Herbst 2007, Auspflanzung Frühjahr 2009, in der Vegetationszeit 2008 ist zu begrünen.

Beispiel 2: Rodung: Herbst 2007, Auspflanzung Frühjahr 2008, keine Begrünung notwendig.

### **2.15.9 Fruchtfolgestandard (neu seit 2008)**

Betriebe mit einer Besatzdichte von weniger als 0,5 GVE/ha, die über mehr als 5 ha Ackerfläche verfügen, dürfen auf höchstens 85 % der Ackerflächen Getreide (Dinkel, Durum, Gerste, Hafer, Roggen, Triticale sowie Weichweizen) und Mais anbauen.

Beispiel 1: 0,7 GVE/ha und 15 ha Ackerfläche: Regelung trifft nicht zu, zu beachten sind die ÖPUL- Vorgaben (66 % einer Kultur).

Beispiel 2: 0,3 GVE/ha und 7 ha Ackerfläche: Die Fruchtfolgeauflage ist einzuhalten.

Beispiel 3: 0,4 GVE/ha und 4 ha Ackerfläche: Die Fruchtfolgeauflage ist nicht einzuhalten.

### **2.15.10 Erhaltung von Rebflächen in gutem vegetativem Zustand (neu ab 2009)**

Die Rebflächen sind durch entsprechende Pflegemaßnahmen, insbesondere Rebschnitt, in einem zufriedenstellenden agronomischen Zustand zu erhalten.

## **3.1 Allgemeines**

### **3.1.1 Warum Vor-Ort-Kontrollen? (Seite 42)**

Hinweis: Auch im Jahr 2009 sind für die Durchführung der Vor-Ort-Kontrollen sowohl die AMA als auch Landesbehörden zuständig.

Vor-Ort-Kontrollen mit folgenden Inhalten werden von den Landesbehörden durchgeführt:

- Hormonanwendungsverbot und Tierarzneimittelanwendung
- Lebens- und Futtermittelsicherheit
- Tierseuchen
- Tierschutz

Alle anderen Vor-Ort-Kontrollen werden von der AMA abgewickelt.

## **3.3 Welche Folgen sind bei Nichteinhaltung zu erwarten?**

### **3.3.1 Wer ist betroffen? (Seite 43)**

Abweichend von der bisherigen Zuordnungsregel werden im Rahmen der Marktordnungs-Direktzahlungen Verstöße gegen Cross Compliance im Zusammenhang mit Flächen (z.B. Grundwasser, Nitrat) dem Antragsteller im betreffenden Kalenderjahr zugeordnet.

### **3.3.2 Kürzungen der Marktordnungs-Direktzahlungen und Zahlungen im Rahmen der Ländlichen Entwicklung (Seite 43)**

#### **Verstöße ohne Kürzung**

Geringfügige Verstöße: Seit 2008 kann bei bloß geringfügigen Verstößen gegen „anderweitige Verpflichtungen“, wenn geeignete Abhilfemaßnahmen vom Landwirt getroffen wurden, von einer Kürzung abgesehen werden.

100-Euro-Grenze: Seit 2008 wird im Falle eines Verstoßes keine Kürzung der Marktordnungs-Direktzahlungen vorgenommen, wenn der Cross-Compliance-Kürzungsbetrag in Summe 100 Euro nicht übersteigt und geeignete Abhilfemaßnahmen vom Landwirt getroffen wurden.

#### **Impressum**

Merkblatt der Agrarmarkt Austria (AMA) zur Cross Compliance – Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen

Medieninhaber, Druck, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GB II/Abt. 7, Dresdner Straße 70, A-1200 Wien, Telefon: 01/33151-0, Telefax: 01/33151-297,

E-Mail: gap@ama.gv.at

Dieses Merkblatt dient zur Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses (19.12.2008) bestehenden Rechtsgrundlagen. Im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes gelten die Ausführungen in gleicher Weise für Frauen und Männer.

### **Erläuterung zu Punkt 1.1.5: Grundanforderungen an die Düngung mit Phosphor**

Folgende Grundanforderung gilt seit 2007 **nur** für Teilnehmer am Umweltprogramm ÖPUL 2007:

Bezüglich der Phosphordüngung sind die Richtlinien für die sachgerechte Düngung des Fachbeirates für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz, 6. Auflage, einzuhalten. Bei Einhaltung der Vorgaben des Aktionsprogrammes Nitrat bzw. der Richtlinien des Fachbeirates für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz, 6. Auflage, für die Stickstoffdüngung und ausschließlichen Einsatz von Wirtschaftsdüngern wird davon ausgegangen, dass mit der Einhaltung der Vorgaben bezüglich Stickstoff- auch die Empfehlungen bezüglich der Phosphordüngung abgedeckt werden. Zusätzliche Phosphordünger aus Handelsdünger über 100 kg/ha  $P_2O_5$  sind zu dokumentieren und zu begründen.

*Folgende Vorgangsweise wird umgesetzt:*

- Werden nur Wirtschaftsdünger am Betrieb eingesetzt, so gelten bei Einhaltung der Stickstoffvorgaben auch die Empfehlungen für Phosphor als eingehalten.
- Werden die Phosphorvorgaben gemäß den ÖPUL-Maßnahmen für „Integrierte Produktion“ eingehalten, so gelten auch die Mindeststandards bei Phosphor als eingehalten.
- Wird bei Einsatz von Phosphor aus Handelsdüngern die Grenze von 100 kg/ha Phosphor (Summe aus Handels- und Wirtschaftsdüngern) überschritten, ist dies zu dokumentieren und zu begründen. Begründungen sind z.B. die Vornahme einer Schaukeldüngung oder niedrige Versorgungsstufe auf Grund einer Bodenuntersuchung.
- Werden neben Wirtschaftsdüngern auch Phosphor-Mineraldünger eingesetzt, so ist anhand der aus den Richtlinien für die sachgerechte Düngung (6. Auflage) abgeleiteten Werte ein 0-Saldo bzw. negativer Saldo zu erreichen, indem der betriebsbezogene Phosphor-Einsatz am Betrieb geringer sein muss als der Bedarf der Kulturen.

Für die wichtigsten Ackerkulturen werden die Phosphor-Bedarfswerte in Gehaltsklasse C für die Ermittlung des Saldos in der Tabelle „ $P_2O_5$ -Düngeobergrenzen“ aufgelistet. Im Falle anderer Gehaltsklassen (A, B, D oder E) sind die entsprechenden Zu- oder Abschläge gemäß den Richtlinien für die sachgerechte Düngung zu berücksichtigen.

#### Hinweise:

- Für nicht aufgelistete Ackerkulturen sind Werte für die pflanzenbedarfsgerechte Düngung aus der einschlägigen Fachliteratur abzuleiten.
- Bei Vorhandensein von gültigen Bodenuntersuchungen (max. 6 Jahre) können Zu- und Abschläge vorgenommen werden. Weiters können auch im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen bei Ackerkulturen höhere max. Phosphor-Werte Berücksichtigung finden, wenn dies auf Basis des Entzuges gemäß der einschlägigen Fachliteratur begründet werden kann.

Die Kontrolle im Falle der Phosphordüngung erfolgt über die Prüfung und Plausibilisierung folgender Unterlagen:

1. Einkaufsrechnungen betreffend Mineraldünger
2. Angaben im Mehrfachantrag über Flächen und Kulturen
3. Wirtschaftsdüngeranfall gemäß Tierbestand
4. betriebsbezogene Aufzeichnungen und Berechnungen betreffend Stickstoffdüngung (insbesondere Wirtschaftsdünger)
5. gegebenenfalls Ziehung von Bodenproben

**Tabelle P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>-Düngeobergrenzen**

Kultur	Ertragslage					
	Ertrag bis	niedrig	Ertrag von - bis	mittel	Ertrag ab	hoch
	t/ha	max. kg P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> / ha	t/ha	max. kg P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> / ha	t/ha	max. kg P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> / ha
<b>Ackerkulturen</b>						
Weizen	< 3,5	<b>50</b>	3,5 - 6,0	<b>55</b>	> 6,0	<b>65</b>
Durum	< 3,0	<b>50</b>	3,0 - 4,5	<b>55</b>	> 4,5	<b>65</b>
Triticale	< 3,5	<b>50</b>	3,5 - 6,0	<b>55</b>	> 6,0	<b>65</b>
Roggen	< 3,5	<b>50</b>	3,5 - 5,5	<b>55</b>	> 5,5	<b>65</b>
Wintergerste	< 3,5	<b>50</b>	3,5 - 6,0	<b>55</b>	> 6,0	<b>65</b>
Sommerfuttergerste	< 3,5	<b>50</b>	3,5 - 5,5	<b>55</b>	> 5,5	<b>65</b>
Sommerbraugerste	< 3,5	<b>50</b>	3,5 - 5,0	<b>55</b>	> 5,0	<b>65</b>
Dinkel	< 1,5	<b>50</b>	1,5 - 2,5	<b>55</b>	> 2,5	<b>65</b>
Hafer	< 3,5	<b>50</b>	3,5 - 5,0	<b>55</b>	> 5,0	<b>65</b>
Körnermais, CCM	< 6,0	<b>75</b>	6,0 - 10	<b>85</b>	> 10	<b>100</b>
Silomais	< 40	<b>80</b>	40 - 50	<b>90</b>	> 50	<b>105</b>
Körnererbse	< 2,5	<b>60</b>	2,5 - 4,5	<b>65</b>	> 4,5	<b>75</b>
Ackerbohne	< 2,0	<b>60</b>	2,0 - 4,5	<b>65</b>	> 4,5	<b>75</b>
Sojabohne	< 1,5	<b>60</b>	1,5 - 2,5	<b>65</b>	> 2,5	<b>75</b>
Körnerraps	< 2,0	<b>70</b>	2,0 - 3,0	<b>75</b>	> 3,0	<b>85</b>
Sonnenblume	< 2,0	<b>60</b>	2,0 - 3,0	<b>65</b>	> 3,0	<b>75</b>
Zuckerrübe	< 45	<b>75</b>	45 - 60	<b>85</b>	> 60	<b>100</b>
Futterrübe	< 60	<b>75</b>	60 - 100	<b>85</b>	> 100	<b>100</b>
Speise- oder Industriekartoffel	< 25	<b>60</b>	25 - 35	<b>65</b>	> 35	<b>75</b>
Frühkartoffel- oder Pflanzenkartoffel	< 15	<b>55</b>	15 - 20	<b>60</b>	> 20	<b>70</b>
Futterzwischenfrucht (mit u. ohne Leguminosen)		<b>25</b>		<b>25</b>		<b>30</b>
Mohn		<b>50</b>		<b>55</b>		<b>65</b>
Kümmel		<b>55</b>		<b>60</b>		<b>70</b>
Feldfutter, kleebetont		<b>60</b>		<b>65</b>		<b>75</b>
Feldfutter, gräserbetont		<b>65</b>		<b>70</b>		<b>80</b>
Feldfutter, Gräserreinbestände		<b>65</b>		<b>70</b>		<b>80</b>
Sämereienvermehrung mit Alpingräsern		<b>55</b>		<b>60</b>		<b>70</b>
Sämereienvermehrung mit Gräsern für Wirtschaftsgrünland		<b>70</b>		<b>80</b>		<b>90</b>
Sämereienvermehrung mit Rotklee		<b>90</b>		<b>100</b>		<b>115</b>

Die Richtlinien für die sachgerechte Düngung (6. Auflage) finden Sie auf der Seite [www.ages.at](http://www.ages.at) unter „Landwirtschaft“ / „Boden“ / „Fachbeirat f. Bodenfruchtbarkeit“ unter dem Punkt „Downloads“ oder erhalten Sie bei der örtlich zuständigen Bezirksbauernkammer.